

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Bischof von Chur, dass die Geistlichen des Fürstentums Liechtenstein seine Beamten wiederum exkommunizieren wollen, falls diese den Novalzehnt einzuziehen versuchen. Der Fürst fordert den Bischof auf, seinen Geistlichen zu verbieten, von diesen Drohungen Gebrauch zu machen. Konz. o. O., 1720 Juli 3, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den herrn bischoffen zu Chur¹, de dato 3. Julii 1720.

[rechte Spalte]

P.P.²

Es hat unser, zu dem fürstenthumb Lichtenstein verordneter, verwalthter³, unß gehorsamst berichtet, was euer liebden⁴ an denselben wegen der streitigen novalien⁵ unterm 20. passato⁶ bedrohlichen gelangen lassen. Nun erinnern wir unß gar wohl, was in eben dieser materie euer liebden uns jüngsthin, unterm 4. Maii, in weit anderen und freundlicheren terminis⁷ unß überschrieben, und sich zumahlen zu absendung eines concommisarii zu der wieder die unruhigen pfarrer zu Trysen⁸ und Schann⁹, auch andere unseres, durch derenselben auffrührische bezeugungen wieder unß auffgewickelte unterthanen, annoch bevorstehenden criminal-inquisition, falls wir einen catholischen commissarium darzu ernennen wolten, freundnachbarlich anerbothen haben.

Können also, da wir dieses, euer liebden, begehren (ungeachtet wir darzu de jure¹⁰ nicht gehalten) deroselben noch nicht abgeschlagen, sondern vielmehr darrin freund- [2] nachbarlich zu condescendiren¹¹, bereitwillig gewesen, und die sache allein, biß auff wiederersezung unserer landvogtey, einen anstandt nehmen müßen, nicht begreifen, wie euer liebden aniezo zu dergleichen extremitäten¹² und unstatthafften wiederrechtlichen zwangsmitteln zu schreiten, und dadurch unseren verwalthter von versehung seines ampts und beobachtung unserer landesfürstlichen regalien¹³ abzuschrecken, sich haben resolviren¹⁴ können. Wollen daher auch von euer liebden nicht hoffen, daß dieselbe diese, ihre bedrohungen, in würckligkeit zu sezen, sich jemahlen werden beygehen laßen, sondern seynd vielmehr des freundnachbarlichen vertrauens, daß dieselbe des kurtz bevorstehenden, unsers landvogts auffzugs, gütlich erwarten, und sodann mit unß solche heilsame gemeinschaftliche consilia¹⁵ führen werden, daß unß dadurch von dero untergebenen clero, a- ratione¹⁶ deren wieder unsere landesfürstliche autorität und respect

¹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

² P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibücherei Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

⁴ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁵ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁶ vergangenen Monats.

⁷ Fristen.

⁸ Triesen, Gemeinde (FL).

⁹ Schaan, Gemeinde (FL).

¹⁰ von Rechtswegen.

¹¹ herabzulassen.

¹² Auswüchsen.

¹³ Hobeitsrechte.

¹⁴ entschließen.

¹⁵ Beratung.

¹⁶ wegen.

begangenen excessen^a nicht nur allein alle behörige [3] satisfaction¹⁷ gegeben, sondern auch die hauptsache selber in güte gehoben, und einen ieden das seinige zugescheiden werden möchte. Deßen, gleichwie wir unß allerdings versichert halten, also protestiren dargegen, auff allen unverhofften, wiedrigen fall, gegen alle unsern landesfürstlichen regalien und temporal-hoheit zu nahe tretten, ohnedas an sich selbst nichtige und wiederrechtliche unternehmungen, und bitten euer liebden, damit unsere beambte und bediente umbso gewißer zu verschonen, alß wir sonst nicht nur den halben, sondern ganzen noval-zehenden zu beharren, und zu behauptung unserer landesfürstlichen hoheit noch andere mißliebige rechtsmittel zu gebrauchen, unß wieder willen gezwungen sehen müsten, welches, gleichwie wir unß gerne überhoben wünschen wollen. Also versichern hingegen euer liebden [4] außer diesem fall, aller nur immer möglichen dienste und freundschaften, und verharren stets.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹⁷ Genugtuung.